

28.01.99

AS - Fz - In

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes- sozialhilfegesetzes

A. Zielsetzung

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Bemessung der Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt in § 22 Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) soll gründlich vorbereitet werden.

Eine Öffnungsklausel soll es den Ländern ermöglichen, die Zuständigkeit für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden von den Landesministerien als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu verlagern.

B. Lösung

Die mit Ablauf des Monats Juni 1999 endende Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze wird um zwei Jahre verlängert.

In § 96 BSHG wird eine Öffnungsklausel eingefügt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

Fristablauf: 11.03.99

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Geringe, aber nicht näher quantifizierbare finanzielle Auswirkungen bei den Kommunen in den zwei Jahren der Verlängerung der Übergangsregelung.

2. Vollzugsaufwand

Finanzielle Einsparungen durch Verwaltungsvereinfachung in den Ländern, die bisher gezwungen sind, nach Wegfall von Mittelbehörden an einem verwaltungsaufwendigen zweistufigen Verwaltungsvorverfahren festzuhalten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 52/99

28.01.99

AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
sozialhilfegesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Januar 1999

032 (332) - 240 00 - So 39/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

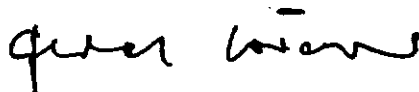
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Bundessozialhilfegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die bisherige jetzt zu verlängernde
Übergangsregelung (§ 22 Absatz 6 BSHG) am 30. Juni 1999 ausläuft und die
Regelsätze zum 1. Juli 1999 neu festzusetzen sind.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 11.03.99

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt und werden die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen und werden im bisherigen Satz 2 die Zahl „1997“ durch die Zahl „1999“ und die Zahl „1998“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
3. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt und werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
4. In § 72 Absatz 5 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
5. In § 88 Absatz 4 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
6. In § 93d Absatz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

7. In § 96 Absatz 2 Satz 2 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Wörter „, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird“ eingefügt.
8. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt und werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In § 125 Absatz 4 wird das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe hat die Neugestaltung der Regelsätze besondere aktuelle Bedeutung. Mit dem Gesetzentwurf wird, wie im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 vorgesehen, eine gründlich vorbereitete Neugestaltung der Regelsätze ermöglicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 18)

Redaktionelle Berichtigung der Verweisung.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Zu Buchstabe b

§ 22 Abs. 6 koppelt - ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten - für eine Übergangszeit bis einschließlich Juni 1999 die Erhöhung der Regelsätze an die Entwicklung der Renten in den alten Bundesländern. Da sich gezeigt hat, daß die für die Umsetzung des komplexen Bemessungssystems nach § 22 Abs. 3 und 4 erforderlichen Regelungen in der Regelsatzverordnung einer längeren Vorbereitungszeit bedürfen, soll die Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze um zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ermöglicht zudem eine gründliche Erörterung neuer Regelungen mit den Beteiligten.

Zu Nummer 3 bis 6 (§§ 41, 72, 88, 93d)

Folgeänderung zu dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Zu Nummer 7 (§ 96)

§ 96 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz legt fest, daß Widerspruchsbescheide in Sozialhilfeangelegenheiten, zu denen örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 96 Abs. 2 zur Durchführung herangezogen worden sind, von den überörtlichen Trägern zu erlassen sind. Dies hat zwingend zur Folge, daß in Ländern, in denen in den letzten Jahren Ministerien zu überörtlichen Trägern der Sozialhilfe bestimmt worden sind, abweichend von dem Grundsatz des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO oberste Landesbehörden über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Auftragsangelegenheiten zu entscheiden haben.

Es besteht keine Notwendigkeit, an dieser Regelung festzuhalten. Sie wird den unterschiedlichen Verwaltungs- und Organisationsstrukturen in den einzelnen Ländern nicht mehr gerecht. Sie verhindert die Umsetzung von Reformbestrebungen, die das Ziel haben, die Verwaltungsverfahren - auch die Widerspruchsverfahren - durch eine Konzentration bei den kommunalen Trägern zu straffen und die Entscheidungsprozesse im Interesse der Bürger zu beschleunigen. Deshalb bedarf es einer Öffnungsklausel, die es dem jeweiligen Landesgesetzgeber ermöglicht, für seinen Bereich zu entscheiden, ob die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Auftragsangelegenheiten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen verlagert werden soll. Diese Regelungskompetenz eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Grundsatz des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO wiederherzustellen, nach dem die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei den erstbescheidenden Behörden verbleibt, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist.

Zu Nummer 8 (§ 117)

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderung zu dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Berichtigung der Verweisung.

Zu Nummer 9 (§ 125)

Folgeänderung zu dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung der Übergangsregelung in § 22 Abs. 6 hat als zeitlich befristete Regelung nur geringe finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte, die nicht näher quantifizierbar sind. Ob sie im Ergebnis zu höheren oder geringeren Regelsätzen führt als bei einer Erhöhung der Regelsätze nach § 22 Abs. 3 und 4, ist ohne die dazu noch festzulegenden näheren Bestimmungen offen. Die Verlängerung birgt allerdings für die kommunalen Haushalte insofern Vorteile, als die durch die Regelsatzerhöhungen ausgelösten Kosten besser vorausgeschätzt werden können.

Durch die Öffnungsklausel in § 96 Absatz 2 Satz 2 erhalten die betroffenen Länder die Möglichkeit, von einem verwaltungsaufwendigen und damit kostenträchtigen zweistufigen Verwaltungsvorverfahren Abstand zu nehmen. Dies wird zu - allerdings unquantifizierbaren - Verwaltungskosteneinsparungen führen.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

26.02.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.